

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorbemerkung wegen der aktuellen Situation (Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin)

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin hat der Senat von Berlin erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordnet. Diese Maßnahmen (z. B. Betriebsschließungen und Veranstaltungsverbote) begründen in der Regel keinen Entschädigungsanspruch nach den §§ 56 ff. IfSG.

Das Land Berlin bietet Unternehmen jedoch verschiedene Instrumente an, um Liquidität sicherzustellen sowie Existenzen und Arbeitsplätze zu schützen. Weiterführende Informationen für Unternehmen in Berlin finden Sie auf der Informationsseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (<https://www.berlin.de/sen/web/corona/>).

Wann kann ein Anspruch nach §§ 56 ff. IfSG bestehen?

Ein Anspruch gegenüber dem Land Berlin kommt in Betracht, wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes von einem Gesundheitsamt eines Berliner Bezirks oder einer anderen zuständigen Behörde ein Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) oder eine Quarantäne (§ 30 Absatz 1 IfSG) angeordnet wurde.

Seit dem 30. März 2020 können Sorgeberechtigten und Pflegeeltern gegenüber dem Land Berlin auch Ansprüche entstehen, wenn sie wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen und sie dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

Kann in allen Fällen von Tätigkeitsverboten und Quarantänen ein Entschädigungsanspruch entstehen?

Tätigkeitsverbote können von einem Gesundheitsamt ausgesprochen werden (§ 31 IfSG). Ein Entschädigungsanspruch kann entstehen, wenn von dem angeordneten Tätigkeitsverbot Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern betroffen sind. Kranken hingegen entsteht kein Anspruch.

Eine Quarantäne kann von einem Gesundheitsamt angeordnet werden (§ 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG). Ein Entschädigungsanspruch kann entstehen, wenn von der Quarantäne Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige betroffen sind. Kranken hingegen entsteht auch hier kein Anspruch.

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Welche Personen können Ansprüche nach §§ 56 ff. IfSG haben?

Als Anspruchsberechtigte kommen nach § 56 Absatz 1 IfSG insbesondere Personen in Betracht, die Arbeitsentgelt (§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) aus einer nichtselbständigen Arbeit (§ 7 SGB IV) beziehen oder die ein Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) aus einer selbständigen Tätigkeit beziehen. Ein Anspruch entsteht nur, wenn aufgrund des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ein Verdienstaussfall entsteht (§ 56 Absatz 1 IfSG).

Ab dem 30. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 kommen als Anspruchsberechtigte auch erwerbstätige Sorgeberechtigte und erwerbstätige Pflegeeltern in Betracht, die wegen Schließungen oder Betretungsverboten von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen ihre Kinder (unter zwölf Jahren oder behindert und auf Hilfe angewiesen) selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können. Ein Anspruch entsteht nur, wenn sie wegen der Schließungen oder Betretungsverbote einen Verdienstaussfall erleiden (§ 56 Absatz 1a IfSG).

Wie hoch ist der Entschädigungsanspruch?

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall (§ 56 Absatz 2 IfSG) und wird von der ersten bis einschließlich sechsten Woche in dieser Höhe gewährt. Ab der siebten Woche erfolgt die Gewährung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, bemisst sich der Verdienstaussfall grundsätzlich nach dem Netto-Arbeitsentgelt (§ 56 Absatz 3 IfSG).

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaussfall nach dem Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit. Als monatliches Arbeitseinkommen gilt ein Zwölftel des Gewinns (§ 56 Absatz 3 IfSG).

In Bezug auf die Sorgeberechtigten bemisst sich der Verdienstaussfall bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem Netto-Arbeitsentgelt und bei Selbständigen nach dem Zwölftel des Gewinns. In beiden Fällen können 67 % des Verdienstaussfalls für höchstens sechs Wochen als Entschädigung gewährt werden, maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat.

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer zahlt die Entschädigung?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Zahlung in den ersten sechs Wochen eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne oder im Fall einer Betreuung durch Sorgeberechtigte von ihrer Arbeitgeberin bzw. von ihrem Arbeitgeber. Sofern ein weitergehender Anspruch besteht, erfolgt bei Tätigkeitsverboten und Quarantänen die Zahlung ab der siebenten Woche durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

Selbständige erhalten die Zahlung für die gesamte Dauer von der Senatsverwaltung für Finanzen.

Gibt es Formulare oder Vordrucke zur Beantragung?

Zur Beantragung von Erstattungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gemäß § 56 Absatz 5 IfSG die Entschädigungszahlungen im Falle von Tätigkeitsverboten und Quarantänen geleistet haben, können über die Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen (www.berlin.de/sen/finanzen/) Formulare aufgerufen werden.

Zur Beantragung von Entschädigungen für Selbständige im Falle von Tätigkeitsverboten und Quarantänen können über die Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen (www.berlin.de/sen/finanzen/) Formulare aufgerufen werden.

Zur Beantragung von Erstattungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für Selbständige im Falle notwendiger Betreuung durch Sorgeberechtigte und Pflegeeltern werden die entsprechenden Formulare ab Mai ebenfalls auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen (www.berlin.de/sen/finanzen/) abrufbar sein.

Wer kann einen Antrag stellen?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die gezahlten Beträge der ersten sechs Wochen einen Antrag auf Erstattung nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG stellen.

Selbständige können für den Verdienstausschlag einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG stellen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können für den Verdienstausschlag ab der siebenten Woche einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG stellen.

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Da die Entschädigung im Falle der Betreuung durch Sorgeberechtigte (§ 56 Absatz 1a IfSG) auf sechs Wochen beschränkt ist, kommen hier nur Anträge von Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Selbständigen in Betracht.

Wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Entschädigungen werden für Verdienstauffälle aufgrund von Tätigkeitsverboten, Quarantänen und ab dem 30. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auch im Falle von Betreuung durch Sorgeberechtigte und Pflegeeltern gezahlt. In allen Fällen ist eine Antragstellung möglich, sobald der Zeitraum der Maßnahme feststeht und die notwendigen Unterlagen vorliegen. Im Falle von Tätigkeitsverboten sind Anträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit und im Falle von Quarantänen sind die Anträge innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne zu stellen (§ 56 Absatz 11 IfSG).

Was soll bei der Beantragung beachtet werden, welche Unterlagen müssen bereitgehalten werden?

Sowohl die Anordnung eines Tätigkeitsverbots als auch die einer Quarantäne hat durch die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu erfolgen. Zur Geltendmachung sollte der **Bescheid des Gesundheitsamtes** vorliegen.

Zur Berechnung des Verdienstauffalls ist es notwendig, die Höhe des monatlichen Netto-Verdienstes bzw. des Gewinns zugrunde legen zu können. Hierzu sind für den maßgeblichen Zeitraum vorzulegen: eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** über die Höhe des Nettoverdienstes (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) oder eine **Bescheinigung des Auftraggebers** über die Höhe des Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge (bei in Heimarbeit beschäftigten Personen) oder eine **Bescheinigung des Finanzamts** über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens (bei Selbständigen). Falls eine Bescheinigung eines Finanzamts nicht vorliegt, kann auch eine **Betriebswirtschaftliche Auswertung** oder der letzte **Steuerbescheid** vorgelegt werden.

Die möglichen Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG sind nachrangig. Sollten Ansprüche aus anderen arbeits- oder tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen bestehen, entfallen insoweit Ansprüche nach den §§ 56 ff. IfSG. Zur Klärung möglicher anderer Ansprüche sind weitere Angaben und Unterlagen notwendig. Dies können z. B. sein: **Auszüge aus Arbeits- und Tarifverträgen**, aus denen hervorgeht, dass die Anwendung des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgedungen wurde; **Ausbildungsverträge**, nach denen ein Entgeltfortzahlungsanspruch gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht bestehen soll; **Krankheitszeiträume**, für die ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) – EntgFG besteht.

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Sorgeberechtigten und Pflegeeltern müssen darlegen, dass für die Dauer des Betreuungszeitraums keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden konnte. Hier ist eine **schriftliche Versicherung** des Sorgeberechtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass kein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung bestand (**Bestätigung beifügen**) und andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten nicht sichergestellt werden konnten. Sollten z. B. andere sorgeberechtigte Personen oder zur Betreuung bereite Familienmitglieder und Verwandte die Betreuung wahrnehmen können, ist von einer zumutbaren Betreuungsmöglichkeit auszugehen. Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten angehören, zu deren Verhinderung oder Eindämmung die Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne des § 56 Absatz 1a IfSG. Zum Nachweis des Sorgerechts kommen **Geburtsurkunden** der zu betreuenden Kinder in Betracht. Da eine Entschädigung nicht gewährt wird, soweit Schulen oder Betreuungseinrichtungen ohnehin geschlossen hätten, sind die üblichen Schließzeiten der Einrichtungen oder des Horts nachzuweisen.

Falls Betroffene während eines Tätigkeitsverbots, einer Quarantäne oder einer Betreuung die Möglichkeit haben, im **Home-Office** tätig zu sein, besteht insoweit kein Anspruch auf Entschädigung. Sollte während eines Tätigkeitsverbots, einer Quarantäne oder einer Betreuung ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** bestehen (z. B. Kurzarbeitergeld, Lohnersatz, Krankengeld, bezahlter Urlaub) oder können vorhandene **Zeitguthaben** genutzt werden, besteht insoweit kein Anspruch auf Entschädigung. Eine entsprechende Erklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Sind Entschädigungen steuerpflichtig?

Die Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind nach § 3 Nummer 25 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und unterliegen gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e EStG dem Progressionsvorbehalt.

Gibt es neben der Entschädigung von Verdienstaussfällen weitere Erstattungsmöglichkeiten?

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaussfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden (§ 56 Absatz 4 IfSG).

Ruht bei Selbständigen während eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne der Betrieb, können sie den Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang als Entschädigung erhalten (§ 56 Absatz 4 IfSG).

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für die Dauer eines Tätigkeitsverbots, einer Quarantäne oder einer Betreuung haben Entschädigungsberechtigte, die nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung unterliegen, einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang (§ 58 IfSG).

Welche Ansprüche hat das Land Berlin gegenüber den Erstattungs- und Entschädigungsberechtigten?

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der zuständigen Behörde den Verdienstaufschlag und den Grund des Verdienstaufschlags nachzuweisen (§ 56 Absätze 1a und 11 IfSG). Im Fall einer Quarantäne gehen Ansprüche, die Berechtigten wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaufschlags auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, insoweit auf das Land Berlin über (§ 56 Absatz 7 IfSG).